lässig, wenigstens ist es bei frühern Verhandlungen als nicht statthaft erklärt worden, daß man zuletzt, wenn es sich um das Vereinigungsverfahren handelt, noch mit neuen Anträgen hervortreten könne. Doch abgesehen davon, ob der Antrag zulässig ist, oder nicht, glaube ich, geht er zu weit. Die Annahme des Gutachtens der Majorität wird am Ende zwar dasselbe herbeiführen, was der geehrte Abgeordnete beabsichtigt; allein es findet doch immer noch ein großer Unterschied zwischen dem Gutachten der Majorität und dem Antrage des geehrten Abgeordneten Hensel statt. Denn einmal ist es nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, und zweitens kann er doch am Ende einen Aufwand für die Staatscasse einen Aufwand herbeiführen, den wir im gegenwärtigen Augenblicke nicht ermessen können. Meine Herren, ich glaube zwar nicht, daß die Zahl der Deutsch-Katholiken in nächster Zeit sich so bedeutend vermehren wird, daß ein nachtheiliger Einfluß für die Staatscasse wirklich zu befürchten wäre, allein die Möglichkeit ist doch vorhanden, daß auch viele Protestanten zu dieser Confession übergehen können. Es würde daraus folgen, daß der Staat alle Parochialbeiträge, welche die Uebergetretenen früher in ihrer Parochie leisteten, aus seinen Mitteln gewähren müßte. Ich glaube daher der Kammer anrathen zu müssen, den Antrag des geehrten Abgeordneten nicht anzunehmen.

Präsident Braun: Was den angeregten Zweifel anlangt, ob der Antrag noch formell zulässig sei, so ist mir derselbe ebenfalls beigegangen; indessen ich glaubte, denselben nicht sofort gegen den Antrag geltend machen zu können, da ich mich erinnerte, daß, wenn ich mich nicht täusche, bei der Berathung über das Todtenschaugesetz allerdings in der Kammer auch der Zweifel aufgeworfen wurde, ob ein Antrag, der in diesem Stadium der Berathung vorgebracht wird, noch formell zulässig sei, und es ist diese Frage von der Kammer verneinend entschieden worden; jedoch will ich, wie gesagt, nicht bestimmt behaupten, ob dies gerade bei dem Todtenschaugesetze, oder bei einem andern der Fall gewesen sei. Jedenfalls gebe ich dem Herrn Abgeordneten anheim, ob er nicht den Antrag selbst zurückziehen will, da, so weit ich den Geschäftsgang kenne, eine weitere Beschlußfassung in jener Kammer nicht stattfinden wird.

Abg. Klien: Ich kann das nur bestätigen, was von dem Herrn Präsidenten angeführt worden ist, weil es mir selbst bei dem vorigen Landtage so ergangen ist, daß ein Antrag von mir, den ich bei Berathung auf Vereinigungsverfahren stellte, nicht angenommen wurde.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich thabe allerdings geglaubt, daß der Antrag, weil es sich hier noch von Differenzen handelt, keinem formellen Bedenken unterliegen würde; ich werde ihn jedoch aus den von dem geehrten Präsidium bemerkbar gemachten Bedenken zurücknehmen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die Zurücknahme dieses Antrags? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wenn der Herr Referent nicht das Schlußwort begehrt, gehe ich sofort zur Abstimmung über. Die Deputation in ihrer Majorität rathet der Kammer an: „den frühern Beschluß fallen zu lassen, daß die Befreiung der Deutsch-Katholiken von persönlichen Beiträgen und Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche festgesetzt werde." Zuerst frage ich die Kammer: ob sie hierin der Deputation beitritt? — Es wird das Gutachten gegen acht und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Will ferner die Kammer in der ständischen Schrift die Hoffnung aussprechen, daß die hohe Staatsregierung in Betreibung dieser persönlichen Beiträge während des Interimisticums die größte Milde werde vorherrschen lassen? — Wird durch vier und dreißig gegen dreißig Stimmen angenommen.

Referent Abg. D. Haase: Nun lautet der Bericht:

6.

Die erste Kammer hatte den Antrag beschlossen,

> die hohe Staatsregierung zu ersuchen, zu Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfallsigen Proselytenmacherei alle ihr geeignet scheinende Maaßregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen, namentlich aber die Verleitung zum Anschlusse an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit einer andern der Sache angemessenen Strafe zu ahnden.

Die diesseitige Kammer hat diesen Antrag abgelehnt.

Die Deputation erkennt nun allerdings die Nothwendigkeit an, daß Vorkehrungen gegen die sogenannte Proselytenmacherei auch hier getroffen werden, und rathet daher im allseitigen Interesse, und da auf diesen Antrag von Seiten der ersten Kammer großes Gewicht gelegt worden ist, der geehrten Kammer an:

> diesem Antrage beizutreten.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß erwähnen, daß die Deputation einen etwas beschränktern Antrag in ihrem frühern Berichte der Kammer empfohlen hatte, daß aber die letztere diesen Antrag abwarf. Wenn die Deputation nun nichts desto weniger der Kammer empfiehlt, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, so hat sie dies gethan, weil sie glaubt, daß ein solcher selbst vom Standpunkte der protestantischen Kirche aus nicht gänzlich zu umgehen sein möchte. Wenn sie aber den Antrag in der Maaße, wie solches in der ersten Kammer beschlossen worden ist, hier zur Annahme empfohlen, so liegt der Grund dazu darin, daß sie in dem jetzigen Stadium der Sache einen neuen Antrag nicht stellen konnte.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Dieser Antrag ist, wie ich bereits früher bemerkte, den größten Bedenken ausgesetzt, na-

SLUB
Wir führen Wissen.